



Fälle aus der Praxis

10. Schm. H. W. in A.

er nicht aufgewendet hat, den Parteien nicht in Rechnung stellen. Er darf die Postabgangsstelle der Stadtverwaltung und deren Frankiermaschine nicht für sei-

ne dienstlichen Postsachen in Anspruch nehmen.

10. Schm. H. W. in 1.

Anfrage: Ich bin Beamter einer Gemeindeverwaltung und zusätzlich Schm.

Fälle aus der Praxis, Nr. 10, 11, 12 und 13

Die Ladungen zu Terminen und sonstige Schreiarbeiten im Interesse der Parteien erledige ich am Feierabend zu Hause, die Briefe frankiere ich aber nicht selbst, sondern gebe sie in einem Umschlag der Stadtverwaltung mit entsprechendem Aufdruck mit den Briefen, die ich als städtischer Beamter fertigen muss, verschlossen zur Postabsendestelle im Rathaus, wo sie ebenfalls durch die Frankiermaschine der Stadt freigemacht und zur Postanstalt gebracht werden. Obwohl ich also kein Porto aus einem Vorschuss des Antragstellers aufwende, setze ich natürlich in die Kostenberechnung unter einer Vergleichsniederschrift Portoausgaben in Höhe von x DM ein, denn die Parteien können ja keinen Vorteil davon haben, dass ich die Briefe als Gemeindebeamter mit der

städtischen Post versende. In letzter Zeit sind mir aber Bedenken gekommen, ob ich das wohl richtig mache. Vielleicht mache ich mich sogar strafbar. Andererseits ist ja die Stadt für die sächlichen Kosten sowieso zuständig, sie hat mich ja auch als Schm. in Vorschlag gebracht. Antwort: Ihre Erkenntnisse in jüngster Zeit sind richtig. Ihre Aufgaben als Schm. haben mit Ihren Pflichten im Hauptberuf nichts zu tun, genauer gesagt, Sie dürfen als Gemeindebeamter nur Postsachen dieser Behörde zur Freimachung in deren Postabgangsstelle geben, nicht aber sonstige Schriftstücke, z. B. auch nicht Privatbriefe. Im Verhältnis zur Stadtverwaltung sind auch Briefe aus dem Amt des Schs., das Sie zusätzlich ausüben, behördenfremde Sachen wie die Privatbriefe. Inwieweit sie sich gegenüber Ihrer Stadtverwaltung strafbar gemacht haben, ist abschließend nicht zu beurteilen. Sollten Sie von Ihrem Behördenleiter die Erlaubnis haben, die Post als Schm. so freimachen und befördern zu lassen, entfällt der Tatbestand des Betruges (§ 263 StGB). Sollten Sie diese Erlaubnis nicht haben, wäre objektiv Betrug gegeben, weil Sie „in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, das Vermögen eines anderen dadurch beschädigen, dass Sie durch Vorspiegelung falscher Tatsachen (nämlich der, dass es sich im Umschlag um städtische

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 1/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Schriftstücke handelt) einen Irrtum erregt" haben, der zur Freimachung wie beschrieben führte. Schon die Verwendung von Briefumschlägen mit dem Aufdruck „Stadt X" ist irreführend. Auch in dem anderen Falle, dass ein Schm. solche Portoauslagen dem Schuldner der Kosten des Sühneverfahrens zukommen lässt, also den Wert der Postgebühren nicht in die Kostenberechnung unter dem Protokoll einsetzt, liegt objektiv der Betrugstatbestand gegenüber der Stadtverwaltung vor, und zwar in der Alternative der Zuwendung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils an einen Dritten, an die schuldnerische Partei des Sühneverfahrens. Für Handlungen dieser Art besteht im Übrigen kein überzeugender Anlass, weil nach gesetzlicher Vorschrift (z. B. §§ 44—46 SchO NW) bare Auslagen von den Parteien des Sühneverfahrens zu tragen sind, für die der Schm. vor Beginn seiner Tätigkeit einen Vorschuss verlangen kann. Sie sind gerade nicht sächliche Kosten. Postgebühren rechnen nur dann zu den sächlichen Kosten, die die Gemeinde zu tragen hat, wenn es sich um dienstlichen Schriftverkehr des Schs. mit Behörden, insbesondere um solchen mit den Aufsichtsbehörden und Gemeinden handelt (VV Nr. 1 Buchst. b) zu 5 48 SchO NW). Der am schwersten wiegende Fall liegt aber dann vor, wenn der Schm. so frankieren lässt, wie Sie es beschrieben haben, und seinerseits

dem Kostenschuldner des Sühneverfahrens entstandene Portogebühren in Rechnung stellt und für sich behält. Neben dem Betrug gegenüber der Stadtverwaltung liegt (in Tateinheit) noch der Tatbestand der „Gebührenüberhebung" (g 352 StGB) vor. Zur Vermeidung solcher Folgen sollten Sie sobald wie möglich an Hand Ihres Protokollbuches und des Kasensbuches eine Aufstellung fertigen und Sie dem für SchsSachen zuständigen Sachbearbeiter Ihrer Verwaltung mit dem Angebot vorlegen, die entsprechenden Beträge zugunsten der Haushaltsstelle „Postgebühren" aus Ihren Mitteln einzuzahlen.

Dies gilt auch dann, wenn ein Schm. den Vermögensvorteil den Parteien hat zukommen lassen, indem er für Portoauslagen nichts in die Kostenberechnung eingesetzt hatte; die denkbare Nachforderung von den Parteien durch den Schm. wegen seines Fehlverhaltens erscheint wenig ratsam, weil das Porto für diese Briefe auf jeden Fall aus privaten Mitteln des Schs. aufzubringen wäre, nicht etwa als „sächliche Kosten" der Gemeinde angelastet werden darf.

In Fällen nicht nur vorübergehender Verhinderung hat der Schm. neben den amtlichen Büchern auch sein Dienstsiegel an seinen Stellvertreter zu übergeben, wenn dieser nur Stellvertreter („besonderer Vertreter")

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 2/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.



ist.

Bei wechselseitiger Vertretung von Schrn. dagegen benutzt der amtierende Schm. bei Verfahren aus dem ihm nur vorübergehend zustehenden Bezirk nicht nur sein eigenes Protokollbuch, sondern auch seinen Terminkalender, sein Kassenbuch und sein Dienstsiegel. Dennoch sind auch ihm alle Bücher des von ihm vertretenen Schs. zu übergeben.

11. Stadtverw. B. in B.

Anfrage: Gemäß VV zu § 11 sind „die amtlichen Bücher und das Dienstsiegel dem Stellvertreter zu übergeben, wenn dieser die Geschäfte übernimmt, das Dienstsiegel jedoch nur, wenn der Stellvertreter nicht selbst ein Dienstsiegel hat.“

In Ziff. 2.3 der VV zu § 28 heißt es: „In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die der Schiedsmann als Stellvertreter eines anderen Schiedsmannes aufnimmt; nur wenn der Schiedsmann kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt er das Buch des Schiedsmanns, den er vertritt.“

Ist der Stellvertreter nur Stellvertreter, dürfte er in der Regel weder im Besitz von amtlichen Büchern noch eines Dienstsiegels sein. Also müssten alle Unterlagen gern. VV zu § 11 dem Stellvertreter auszuhändigen sein. 1. Frage: Unter welchen Voraussetzungen halten Sie die Aushändigung

eines

Dienstsiegels an den Nur-Stellvertreter für erforderlich?

Vertreten sich Schiedsmänner gegenseitig, so trägt der die Vertretung übernehmende Schiedsmann die Verhandlungen in sein eigenes Protokollbuch ein. Hier stellen sich folgende Fragen: 2. Trägt der die Vertretung übernehmende Schiedsmann die Termine und Gebühren ebenfalls in seine amtlichen Bücher ein? 3. Erübrigt sich nicht die Übergabe der amtlichen Bücher und des Dienstsiegels an den Stellvertreter, der gleichzeitig Schiedsmann ist, und würde die Mitteilung über die Abwesenheit oder Krankheit des Schiedsmanns an seinen Stellvertreter und den Aufsichtsrichter nicht ausreichen?

Antwort: Für jeden Schm. ist ein Stellvertreter zu bestellen, das bestimmt § 11 Abs. 1 S.1 SchO NW. Dieser Stellvertreter ist entweder nur dies („besonderer Vertreter“), oder er ist schon Schm. mit einem eigenen anderen Bezirk. Der „besondere Vertreter“ hat keine amtlichen Bücher und kein Dienstsiegel, deshalb muss ihm zur Amtsausübung in Vertretung dies alles zur Verfügung gestellt werden. Ihre Frage, in welchen Vertretungsfällen er auch das Dienstsiegel des von ihm vertretenen Schs. erhalten muss und in welchen nicht, stellt sich so nicht. Es gibt keinen Fall der Vertretung durch den

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 3/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



„besonderen Vertreter“, in dem er nur die amtlichen Bücher erhält, nicht aber das Dienstsiegel des Schs. Wird der „besondere Vertreter“ tätig, so kann er nämlich das Dienstsiegel ebenso benötigen wie die Bücher, z. B. dann, wenn eine Partei sofort nach der Verhandlung eine Ausfertigung des Vergleiches (mit dem Abdruck des Dienstsiegels, siehe VV Nr. 1 zu § 30 SchO) beantragt und erhält; dasselbe gilt für die Erteilung der Sühnebescheinigung zur Erhebung der Privatklage, siehe § 40 Abs. 2 SchO. Schließlich darf der „besondere Vertreter“ ebenso wie der Schm. Unterschriften beglaubigen, Lebensbescheinigungen für bestimmte Zwecke ausstellen u. ä. gem. VV Nr. 6 zu § 12 SchO, wozu er ebenfalls das Dienstsiegel (ausnahmsweise aber keine amtlichen Bücher) benötigt. Fälle aus der Praxis, Nr. 10, 11, 12 und 13

Ihre Frage kann also nur dahin verstanden werden, wann eine Stellvertretung überhaupt nötig ist (aber immer mit Übergabe auch des Dienstsiegels). Sie beantwortet sich mit der Auslegung des § 11 SchO. Der Vertretungsfall liegt vor, wenn der Schm. selbst rechtlich (vgl. § 15 SchO) oder tatsächlich nur kurzfristig (z. B. durch Krankheit oder Urlaub) verhindert ist, sein Amt auszuüben. Die Entscheidung hierüber trifft der Schm. selbst im Einvernehmen mit seinem Vertreter, u. U. der Aufsichtsrichter, vgl. Gain, Die SchO, Anm. 4 zu § 11).

Nur im Fällen der „außerordentlichen Vertretung“ gem. § 11 Abs. 2 SchO darf der Schm. selbst den Vertretungsfall nicht ein-vernehmlich regeln, es entscheidet die „Aufsichtsbehörde“ allein. — Die weitere Frage, in welche Bücher der Stellvertreter den Ablauf der Sühneverhandlung einträgt, ist in den VV nach Zweckmäßigkeitsgrundsätzen geregelt: Da der „besondere Vertreter“ keine eigenen Bücher hat, muss er die des von ihm Vertretenen benutzen. Dagegen hat bei „wechselseitiger Vertretung“ von Schrn. der Stellvertreter (der ja selbst Schm. ist) seine eigenen Bücher und sein Siegel zu benutzen (Ihre Frage 2). Das Protokollbuch eines Schs. darf also auch Protokolle enthalten, nach deren Inhalt eine oder beide Parteien nicht in seinem Schs-Bezirk wohnen; das z. B. auch der Fall, wenn der an sich örtlich unzuständige Schm. kraft Parteienvereinbarung zuständig geworden ist, vgl. § 13 Abs. 2 u. § 35 S. 2 SchO. Diese Eintragungen sind also nicht unzulässig, ebenso wenig die aus den Vertretungsfällen bei wechselseitiger Vertretung. — Anzumerken bleibt lediglich, dass Ihre Fragen nur solche des Aufsichtsrichters sein können, denn sie gehören zur Fachaufsicht, an denen die Gemeinde nicht beteiligt ist. Ein Rechtsanwalt als Beistand einer Partei, der dem Schm. oder der anderen Partei nicht bekannt ist, muss sich, wenn er der Sühneverhandlung

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 4/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



beiwohnen will, auf Verlangen des Schs. als Rechtsanwalt ausweisen. Zeigt ein Beistand dem Schm. „einen Vogel“, so kann und soll der Schm. Strafantrag wegen Formalbeleidigung stellen, dies auch dann, wenn es sich bei dem Beistand um einen Rechtsanwalt handelt.

12. Schm. B. K. in R.

Anfrage: Auf Antrag der Frau S. gegen Herrn H. hatte ich Termin zur Sühneverhandlung auf den 25. B. 78 um 16 Uhr anberaumt. Der Beschuldigte erschien mit 1/4 Std. Verspätung in Begleitung eines angeblichen Rechtsanwaltes (dieser trug kein Jackett, dafür sein Hemd offen bis zum Nabel). Die Antragstellerin hatte ich kurz zuvor entlassen. Für 17.00 Uhr stand die nächste Sühneverhandlung an.

Den 2. Termin setzte ich auf den 4. 9. 78 um 16.00 Uhr fest. Die Parteien erschienen pünktlich, der Beschuldigte in Begleitung desselben Herrn (in gleicher Bekleidung wie beim ersten Mal). Vor Eröffnung des Termins bat ich den angeblichen Rechtsanwalt um seine Legitimation. Er verbat sich dieses, so etwas wäre ihm noch nie vorgekommen, bei Gericht brauche er sich auch nicht auszuweisen. Ich erwiderte, er sei mir doch vollkommen unbekannt und fremd, ich täte lediglich meine Pflicht. Auch meine Frage an die Antragstellerin, ob sie den Herrn kenne, wurde verneint. Darauf antwortete er lautstark, er bleibe, es

sei denn, ich mache von meinem Hausrecht Gebrauch. Das tat ich. Dem Beschuldigten sagte der Beistand daraufhin, er solle ja nichts sagen. Nachdem er noch eine Zeitlang in seinem Aktenkoffer gekramt hatte, begleitete ich ihn zur Korridortür. Provozierend deutete er auf diese. Nachdem er dieselbe selbst öffnete, blieb er auf der Schwelle stehen und zeigte mit einem Finger an seine Schläfe (den sog. „Vogel“). Ich rief die Antragstellerin, damit sie dieses ebenfalls sehe. Daraufhin entfernte er sich eiligst.

Meine Fragen: „Ist es unzulässig, einem mir unbekanntem, angeblichen Rechtsanwalt nach seiner Legitimation zu fragen?“

„Was sollte man in solch einem Fall zweckmäßig tun?“

Antwort: Sie sind berechtigt, auch die Namen der Beistände zu erfragen und deren Identität zu prüfen. Sie benötigen diese Angaben und Gewissheit spätestens zur Gestaltung des Protokolls, vgl. § 23 Abs.3 Nr.2 SchO NW. Bei einem Beistand, der Rechtsanwalt ist oder angibt, es zu sein, müssen Sie schon zu Beginn der Verhandlung wissen, ob er wirklich Rechtsanwalt ist. Denn nach § 19 SchO sind Sie berechtigt, „Beistände der Parteien in jeder Lage des Verfahrens zurückzuweisen. Dies gilt (jedoch) nicht für Rechtsanwälte ...“. Anwälte können Sie also nicht von der Teilnahme am Termin als Beistand einer Partei ausschließen. Wenn

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 5/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



Rechtsanwälte — was in der Praxis selten vorkommt — die Sühneverhandlung in sachfremder Weise behindern, können Sie sich nur dadurch helfen, dass Sie die Verhandlung abbrechen und Termin zur Fortsetzung der Sühneverhandlung auf einen anderen Tag anberaumen. Wie ein Rechtsanwalt nachweist, dass er wirklich zugelassener Rechtsanwalt ist, ist seine Sache. Der Personalausweis reicht nicht aus, weil darin der Beruf nicht eingetragen ist. Es gibt aber wohl andere Ausweise mit Lichtbild, aus denen auch der Beruf ersichtlich ist. Selbstverständlich besitzt jeder Rechtsanwalt eine Zulassungsurkunde, die vom Landgerichtspräsidenten ausgestellt ist; allerdings hat ein „alter“ Anwalt dieses Papier nicht immer bei sich, er ist ja auch von Person weitestgehend bekannt. Zu Recht haben Sie auch versucht, die Legitimation des Beistands durch Befragen der anderen Partei zu führen, mehr konnten Sie nicht tun. Das Hausrecht brauchten Sie allerdings erst auszuüben, nachdem er sich geweigert hatte, die noch andauernde Sühneverhandlung zu verlassen. Standeswidrig und gesetzeswidrig war es auch, dass der „Rechtsanwalt“ seiner Partei anriet, sie „solle ja nichts sagen“. Da Sie vermutlich den Namen kennen, sollten Sie es Ihrem Aufsichtsrichter melden, damit dieser dem offenbar noch jungen Anwalt „Hilfe leistet“. — Wegen der Formalbeleidigung durch Anlegen

seines Fingers an seine Schläfe, können (und sollten) Sie Strafantrag stellen. Die Kundgebung einer solchen Missachtung des Trägers eines öffentlichen Amtes ist immer noch strafbar. In Ihrem Falle entfällt ein Sühneversuch (vor Ihrem Vertreter) gem. § 380 Abs. 3 StPO. Denkbar ist auch, dass die Staatsanwaltschaft das öffentliche Interesse bejaht, so dass sie auch nicht selbst die Klage (Privatklage) erheben müssen. Eine Verhandlungsgebühr entsteht nur dann, wenn beide Parteien im Sühnetermin anwesend sind und zur Sache streitig verhandelt haben. Dies gilt auch für einen sog. bedingten Vergleich, bei dem die Bedingung nicht eingetreten ist.

Es gibt kein »schriftliches Sühneverfahren«, das Gebot der „mündlichen Verhandlung“ ist zwingend.

Die Annahme eines schriftlichen Vergleichsvorschlages des Antragstellers, an dessen Formulierung der Schm. mitgewirkt hat, durch den abwesenden Beschuldigten, ist ein privat geschlossener Vergleich, aber nicht ein Vergleich vor dem Schm., so dass auch keine Verhandlungsgebühr entsteht. Verzichtet der Antragsteller nach einem solchen „schriftlichen Verfahren“ auf einen weiteren Termin, so entsteht überhaupt keine Verfahrensgebühr. Hält er den Sühneantrag aufrecht, so gilt die Sühneverhandlung als gescheitert (ggf. erst nach einem 2. Termin). Wünscht er dann eine Sühne-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 6/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



bescheinigung, so entsteht die Bescheinigungsgebühr, beantragt er sie nicht, so entsteht keine Verfahrensgebühr.

13. Schm. A. B. in 1.

Anfrage: In dem Beitrag von Dr. Brose in der SchsZtg. 1978 S. 68—69 ist ein Fall beschrieben, bei dem ich die Meinung des Verfassers hinsichtlich der Gebühren nicht teilen kann. Ich war immer der Meinung, es gibt kein „schriftliches Verfahren“ beim Schm. und dass eine Verhandlungsgebühr nur dann entsteht, wenn die Parteien streitig und mündlich vor dem Schm. zur Sache, d. h. zu dem Streitgegenstand verhandelt haben. Oder darf der Schm. in Ausnahmesituationen, z. B. beim Auslandsaufenthalt oder bei längerer Krankheit mit Verhinderung des Beschuldigten auch im „schriftlichen Verfahren“ amtieren mit der Folge, dass er dann doch wenigstens eine Verhandlungsgebühr erhält? Wenn das ausnahmsweise zulässig sein sollte, warum hat der Schm. denn in dem beschriebenen Falle nicht eine Vergleichsgebühr angesetzt, denn es war ja ein Vergleich zwischen Parteien zustande gekommen?

Antwort: Sie beurteilen den Fall richtig, mit einer Reaktion aus dem Leserkreis der SchsZtg. haben wir gerechnet. Die Schriftleitung ist aber nicht berechtigt, eingesandte Beiträge inhaltlich zu verändern. – Es ist wirklich ein schriftliches Verfahren „vor“ dem Schm. nicht zugelassen. Auch die dort

zitierte Schleswig-Holsteinische Schiedsmannsordnung vom 31. 7. 1974 bestimmt – wie alle anderen Schs-Gesetze – in ihrem 4 23, dass die Verhandlung der Parteien vor dem Schm. mündlich ist. Diese Vorschrift ist zwingend und darf auch in noch so einsichtigen Fällen nicht umgangen werden, wenn die sicheren Folgen eines Schs-Vergleiches, also die unmittelbare Vollstreckbarkeit der vereinbarten Leistungen angestrebt wird, was in der Regel der verletzte Antragsteller erreichen will. Der dort beschriebene „Vergleich“ ist ein privater Vergleich nach 4 779 BGB, der, wenn er nicht erfüllt worden wäre, hinsichtlich der strafbaren Handlung nicht zur Klagehebung ausgereicht hätte, weil der nicht erfüllte „bedingte Vergleich“ nur dann als „Sühnebescheinigung“ gilt, wenn dieser vor dem Schm. abgeschlossen worden ist. Hinsichtlich der versprochenen vermögensrechtlichen Leistung wäre er nicht sofort vollstreckbar gewesen, wie es bei einem Vergleich vor dem Schm. nach Erteilung einer Ausfertigung mit dem Nachweis der Nichterfüllung der Fall ist. Vielmehr hätte der Antragsteller auch insoweit sich erst einen vollstreckbaren Titel nachträglich verschaffen müssen. Richtig ist auch Ihr Hinweis auf die unrichtige Gebührenerhebung. Wenn schon der Schm. irrtümlich einen Vergleich angenommen hatte, dann hätte er auch – wieder unrichtig – eine „Ver-

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 7/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.

Organ des BDS

Bund Deutscher Schiedsmänner und
Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de



gleichsgebühr" ansetzen müssen. Die tatsächlich berechnete „Verhandlungsgebühr“ setzt voraus, dass beide Parteien im Termin zur Sache, die streitig ist, mündlich verhandelt haben. Weigert sich der Beschuldigte, zur Sache etwas zu sagen (trotz Zuredens des Schs.), macht er also nur Angaben zur Person, so war das keine Verhandlung. Gibt sich der Antragsteller damit zufrieden, so entsteht überhaupt keine Gebühr, wohl aber der Anspruch des Schs. auf Ersatz von Porto und sonstige Auslagen; will der Antragsteller weitermachen, muss er Antrag auf Erteilung einer Sühnebescheinigung stellen, und dann entsteht die Sühnebescheinigungsgebühr. In dem beschriebenen Falle musste die Sühneverhandlung ja nicht innerhalb der Dreimonate-Strafantragsfrist stattfinden, wenn nur der Strafantrag selbst rechtzeitig gestellt worden war. Da der erste Termin als entschuldigt galt, hätte der zweite Termin auch erst nach Rückkehr des Beschuldigten aus dem Ausland und nach mehr als drei Monaten stattfinden können, vgl. hierzu Wach in SchsZtg. 1963 S. 117.

Nachdruck und Vervielfältigung

Seite 8/8

Nachdrucke, auch auszugsweise, sowie fotomechanische Vervielfältigungen, auch von Teilen eines Heftes, gleichgültig in welcher Anzahl, auch für innerbetrieblichen Gebrauch, sind nicht gestattet. Die vorbehaltenen Urheber- und Verlagsrechte erstrecken sich auch auf die veröffentlichten Gerichtsentscheidungen und ihre Leitsätze; sie sind vom Einsender oder von der Schriftleitung bearbeitet oder redigiert. Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen. Sie bedürfen zur Auswertung der ausdrücklichen Einwilligung des Carl Heymanns Verlages.